

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 308/07 B

L 10 RJ 279/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 RJ 165/01 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.5.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung verneint, weil sie noch in der Lage sei, eine Erwerbstätigkeit vollschichtig auszuüben. Da die Klägerin keinen Beruf erlernt und zuletzt als ungelernte Laden- und Auszeichnungshilfe gearbeitet habe, sei sie auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, ohne dass die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit erforderlich sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz und das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die von der Klägerin gerügte Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstgerichtlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin sieht eine Abweichung des Berufungsurteils von der Entscheidung des BSG vom 3.7.2002 (*B 5 RJ 18/01 R - veröffentlicht in MittLVA Oberfranken 2002, 490 in Kurzwiedergabe*).



- 6 Das LSG führe auf S 13 der Entscheidungsgründe aus, dass sie - die Klägerin - sozial zumutbar, weil sie einen Beruf nicht erlernt habe, zuletzt als ungelernte Laden- und Auszeichnungshilfe beschäftigt gewesen sei und deshalb keinen Berufsschutz genieße, auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden könne, ohne dass die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit erforderlich sei. Damit hat die Klägerin bereits keinen Rechtssatz des LSG formuliert. Sie hat lediglich die Ausführungen des LSG zur Frage wiedergegeben, ob für sie im vorliegenden Rechtsstreit die Benennung eines konkreten Verweisungsberufs erforderlich gewesen wäre.
- 7 Im Übrigen hat sie der zitierten Entscheidung des BSG auch keinen konkreten Rechtssatz entnommen, dem das LSG widersprochen habe. Sie gibt aus dem angegebenen Urteil des BSG zwar längere Passagen zur sozialen Zumutbarkeit von Verweisungsberufen wieder, ohne jedoch zu konkretisieren, zu welchem dieser mehreren Rechtssätze das LSG einen entgegenstehenden Rechtssatz aufgestellt habe. Im Übrigen wird eine Divergenz auch deshalb nicht deutlich, weil die Klägerin es unterlassen hat aufzuzeigen, inwieweit der benannten Entscheidung des BSG ein - mit dem hier vorliegenden - vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde gelegen hat.
- 8 Im Wesentlichen wirft die Klägerin dem LSG wiederholt vor (*vgl S 4 Absatz 5, S 5 Absatz 3 und Absatz 4 der Beschwerdebegründung*), die vom BSG gesetzten Maßstäbe nicht berücksichtigt bzw die Rechtsprechung des BSG nicht richtig angewandt zu haben. Dies reicht jedoch nach den oben genannten Anforderungen zur Darlegung der Divergenz nicht aus. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und subsumiert deshalb den Sachverhalt fehlerhaft, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr setzt die Darlegung einer Abweichung voraus, dass das Berufungsurteil die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt worden sein sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 9 Auch der behauptete Verfahrensmangel ist nicht ausreichend dargetan.
- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt



werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 11 Diesen Voraussetzungen ist nicht genügt.
- 12 Die Klägerin, die eine Verletzung des § 103 SGG (Sachaufklärungspflicht) rügt, hat keinen Beweisantrag aufgezeigt, den sie vor dem Berufungsgericht gestellt und bis zuletzt aufrecht erhalten habe. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Indem die Klägerin dem LSG vorwirft, es habe ohne weitere Sachaufklärung bzw ohne Abklärung der Diagnose Fibromyalgie noch nicht entscheiden dürfen, rügt sie im Ergebnis die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung und wendet sich letztlich gegen die Richtigkeit des Berufungsurteils. Hierauf kann nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)